

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

4. Sitzung (19.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Außerordentlicher Landtag.

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1870, Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter, des Präsidenten des Justizministeriums Oblischer, Geheimerath Dr. Brauer, Ministerialrath Turban und Ministerialrath Gebhard,

sowie

den Mitgliedern der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hoff, Lichtenberger, Bissing, v. Gulat, Jolly, Tritscheller.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Silbebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Abgeordnete Huffschild Namens der Petitions-Commission an, daß der Bericht über die Petition der Stadt Kehl wegen des Erlasses des ihr durch die Beschickung zugegangenen Schadens gefertigt sei und dem Hause erstattet werden könne.

Der Abgeordnete von Gulat hat wegen unverschieblicher Dienstgeschäfte schriftlich um einen Urlaub von drei Tagen nachgesucht, welcher ihm bewilligt wird.

Herr Präsident des Handelsministeriums v. Dusch liest den allerhöchsten Erlaß Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. vor, womit die Vorlage des zwischen den Bevollmächtigten der Großh. Regierung und des Schweizerischen Bundesraths abgeschlossenen Vertrags über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen führenden Eisenbahn mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz, an die Kammer genehmigt wird.

(Beilage Nr. 7, Seite 95.)

Diese Vorlage geht an die für den betreffenden Vertrag bereits gebildete Commission.

Der Abg. Eckhard stellt hierauf den von zwei Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrag auf Erlassung einer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog und zwar wo möglich gemeinschaftlich mit der ersten Kammer, welche bereits den Beschluß gefaßt hat, eine Adresse zu erlassen. Zu diesem Zwecke soll die Commission ermächtigt werden, mit der Commission der ersten Kammer zusammenzutreten und den Adressenentwurf mit derselben zu berathen. Er schlägt ferner vor, dieselbe Commission, welche für die Prüfung der mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Verträge bestellt war, mit dem Adressenentwurf zu beauftragen.

Dieser Antrag wird von dem Abg. Lender Namens seiner Partei bekämpft, jedoch nach kurzer Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Eckhard, Kiefer, Kufel, Baumstark theilnahmen, mit dem weiteren Antrage des Abgeordneten Eckhard mit allen gegen 3 Stimmen (Baumstark, Lender, Lindau) genehmigt, daß die gedachte Commission um 2 Mitglieder verstärkt werden soll. Sofort geht der Präsident zur Tagesordnung über,

worauf der Abgeordnete *Summel* folgenden mündlichen Bericht über das provisorische Gesetz, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betr. erstattet:

Hochgeehrte Herren! Die Vorlagen bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage sind beinahe sämmtlich mit Ausnahme der Uebereinkunft wegen dem Anschluß der Eisenbahn bei Constanz, auf die großen Ereignisse zurückzuführen, welche sich in der zweiten Hälfte dieses Jahres vollzogen haben, so auch die gegenwärtige Vorlage. Hier handelt es sich speciell um die Berathung und Beschlußfassung eines provisorischen Gesetzes, das die Regierung unterm 29. Juli 1870 über die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die Allgemeine Versorgungs-Anstalt erlassen hat. Ihre Commission hat dieses Gesetz ihrer eingehenden Berathung unterzogen, die ihr darüber zugestellten Akten geprüft und beehrt sich das Resultat der Berathung hier darzulegen. Alle politischen Verwicklungen, alle internationalen Streitigkeiten, vor Allem aber der Ausbruch eines Krieges pflegen auf die Verkehrsverhältnisse, insbesondere auf die Geldverhältnisse einen störenden Einfluß auszuüben. So erlebten wir im Juli d. J., daß schon vor der officiellen Erklärung der französischen Regierung und dann noch in größerem Maße nach derselben sich eine große Bewegung in allen Verhältnissen kundgab. Niemand verläugnete sich, daß wenn ein Krieg zwischen so mächtigen Staaten ausbrechen werde, die Folgen nicht zu übersehen sein werden und Jeder in der Lage sei, vorher sein Haus zu bestellen in der Weise, daß Jeder seine Reserve übersehe, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Verbindlichkeiten, die er bei andern einzuziehen habe, beizutreiben suche. Die Folge davon war, daß nicht nur Jenen, welche auf den Credit angewiesen sind, sondern auch Jenen, welche im Besitz von Mitteln waren, sofort die Calamität einer Geldkrisis fühlbar wurde. Die Panik auf dem Geldmarkte war eine solche, daß die Krisis sich über alle Kreise erstreckte und es mußte die Frage entstehen, wie man dem begegnen könnte. Die Vorschläge waren zahlreich, in allen Handelsstädten wurde

darüber berathen: die Mittel waren theils gefährlicher Natur, theils auch unausführbar, weil man keine neuen Verbindlichkeiten schaffen wollte, die durch den Krieg noch doppelt gefährdet werden könnten. Das Dazwischentreten des Staates wurde auch nach richtiger Würdigung der Umstände in den meisten Fällen, wenigstens bei uns in Deutschland vermieden. Schon bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 kamen ähnliche Verhandlungen zur Sprache, glücklicherweise waren die Verhandlungen noch nicht beendet, als auch schon der Krieg in Folge der großen Schläge zu Ende kam. Ende Juli d. J. wurde beim Großh. Handelsministerium diese Frage durch verschiedene Gemeinden, Privatcn u. angeregt, man kam auf ein Projekt zurück, das schon im Jahre 1866 da war, nämlich nach dem Vorgang Preußens und Norddeutschlands sogenannte Darlehenskassenscheine auszugeben. Bei uns war die Frage schwieriger als in Preußen, weil dort der Organismus durch die preussische Bank schon vorhanden war; wir hatten zwar dieses Frühjahr eine Bank genehmigt, allein sie war noch nicht im Betrieb. Der Staat selbst wollte hier nicht eingreifen, indem nichts gefährlicher gewesen wäre, als wenn er ein neues Papiergeld geschaffen hätte. Im Lande selbst hatten wir ein Institut, die Allgemeine Versorgungsanstalt, die sämmtlichen Anwesenden wohl bekannt ist durch ihre Solidität, durch ihre pünktliche Geschäftsführung, durch die Ausdehnung des Geschäftes durch Zufügung der Lebensversicherungen und dergl., an dieses Institut wurde gedacht, man glaubte, daß wenn man sich an dasselbe wenden würde, vielleicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, einigermaßen, wenn auch nicht vollständig, diesem Uebelstande abzuhelfen, um das Zutrauen auch nur einigermaßen herzustellen. Es fanden schon Ende Juli mehrfache Verhandlungen mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt statt, auch da wurden aber Bedenken gemacht, ob nicht durch diese Einmischung in einem Momente, wo das Land in Krieg komme, die Anstalt zu einem Staatsinstitut sich qualifizire, das dem gegnerischen Theil verfallen könne. In-

dessen Dank der Mitwirkung einiger Mitglieder des Verwaltungsrathes, die auch Mitglieder des betreffenden Ministeriums waren, wurden diese formellen Bedenken beseitigt und endlich entschloß sich die Versorgungsanstalt, sofort vorzugehen, nachdem sie die Bedingungen, die zunächst im provisorischen Gesetze niedergelegt sind, mit der Regierung vereinbart hatte. Die Hauptsache in jenem Augenblicke war, möglichst rasch Hilfe zu schaffen, und um dies zu bewerkstelligen, war die Emission der betreffenden Werthzeichen nothwendig und dazu waren immerhin einige Wochen erforderlich. Indessen das Gesetz war am 29. Juli provisorisch erlassen und in Folge besonderer Thätigkeit verschiedener Mitglieder des Verwaltungsraths der Versorgungsanstalt, unterstützt durch die Regierung, die insbesondere auch die Münzstätte dieserhalb zur Verfügung stellte, waren die Werthzeichen schon Mitte August emittirt. Ich muß dabei erwähnen, daß dieser Zweig ein ganz besonderes Departement der Versorgungsanstalt bilden sollte und auch heute noch bildet, wie auch bei der Darlehenskasse in Preußen früher ein getrenntes Departement eingerichtet wurde. Wir haben Alle die Erfahrung gemacht, daß diese Darlehenskassenscheine, die sich trotz der Schnelligkeit einer soliden Ausführung erfreuen, mit Vorliebe in den Verkehr aufgenommen wurden. Trotzdem, daß eine Baareinlösung nicht vorgesehen wurde, konnte jeder Laie sich überzeugen, daß diese Darlehensscheine eine ganz solide Unterlage haben. Durch die glückliche Führung des Krieges erhoben sich, nachdem die erste Panik vorüber war, die Geldverhältnisse zusehends und das Vertrauen kehrte wieder zurück. Es entsteht die Frage, ob nach den Siegen die Darlehenskassen noch hätten gegründet werden sollen, ob man noch dazu geschritten wäre, die Papiergeldzeichen zu vermehren, indessen dürfen wir nicht läugnen, daß diese Anstalt sowohl vorher als jetzt sehr wesentliche Dienste leistet. Nach dem Status, der am 10. Dezember eröffnet wurde, waren nicht weniger als 2 Millionen Darlehenskassenscheine ausgegeben, die sich nun im Verkehr befinden und es muß

betont werden, daß diese 2 Millionen bloß an Inländern bloß an Gemeinden und Corporationen gegeben wurden.

Die hohe Zweckdienlichkeit dieser Emission eines so wohlfundirten Geldsurrogats in schwierigen Zeiten liegt klar vor Augen. Besitzer von Werthschaften, welche zur Zeit nicht flüssig zu machen sind, werden durch Verpfändung derselben in die Möglichkeit versetzt, ihre Verbindlichkeiten gegen eine Anzahl dritter Personen zu erfüllen, letztere erhalten in den gleichen Darlehenskassenscheinen Mittel um wieder an eine Reihe Anderer die Zahlung für schuldige Beträge oder Einkäufe zu leisten und so entsteht eine vervielfältigte, gegenseitige Verkehrsbelebung, welche die ursprüngliche Summe der gewährten Darlehen beziehungsweise Darlehenskassenscheine weit übersteigt und deren schnell fühlbare, wohlthätige Folgen, wesentlich zur Hebung des Vertrauens beitragen.

Ihre Commission konnte sich deshalb, obwohl man über die Bedingungen, unter welchen der Vertrag mit der Versorgungsanstalt abgeschlossen wurde, verschiedener Meinung sein kann, Angesichts der Ausnahmeverhältnisse nur einverstanden erklären. Im norddeutschen Bunde werden diese Darlehenskassenscheine speziell verwaltet und es ist dabei bestimmt, daß der Ertrag nach Abzug der Verwaltungskosten in die Bundeskasse fließe. Hier wäre eine solche Bedingung nicht möglich gewesen, die Anstalt hätte unter solchen Umständen darauf verzichten müssen. Die Eventualität wäre zu sehr precär gewesen und da man vor Allem die Absicht hatte, ein Geldsurrogat zu finden, so mußte die Großh. Regierung von einer derartigen Bestimmung hinsichtlich des Nutzens absehen. Ich werde in wenigen Zügen das ganze Gesetz durchgehen, da mir dadurch allein Gelegenheit gegeben wird, auf die Einzelheiten einzugehen. Der Eingang betont den Grund zur Erlassung dieses Gesetzes. Der Art. 1 spricht von der Emission von Darlehenskassenscheinen. Wir haben anläßlich des Bankgesetzes lange über die Größe der Banknoten verhandelt. Da es sich nun hier darum handelt, ein Geldsurrogat

in Umlauf zu bringen, daß auch zu den kleinen Geldverhältnissen passe, konnte es nur zweckmäßig sein, auch zu kleinen Abschnitten zu greifen und so gewährte man für diese Fälle auch die Emission von Fünfguldennoten. Der Art. 2 setzt ein Maximum von 3 Millionen Gulden fest; bis jetzt sind nur 2 Millionen emittirt. Der Art. 3 präcisirt die der Allgemeinen Versorgungsanstalt zu gewährenden Sicherheiten; diese Sicherheiten entsprechen den Statuten der Versorgungsanstalt, die darin eine große Solidität walten läßt. Der Art. 4 spricht aus, daß ein Zwangskurs für diese Darlehenskassenscheine nicht bestehe, daß sie dagegen die Versorgungsanstalt im Nennwerth als Zahlung annehmen muß und der Staat erklärt sich ebenfalls bereit, solche mit Ausnahme der Zahlungen zu Schuldentilgungszwecken anzunehmen, weil, wenn der Staat dies nicht gethan hätte, die Scheine in einen gewissen Mißkredit gekommen und auch für das Publikum große Störungen hervorgerufen sein würden. Der Art. 5 bestimmt, daß am Ende jeden Monats ein Schema über die Summen der umlaufenden Scheine, sowie über die ihre Deckung bildenden Werthe veröffentlicht werden müsse. Es ist dies auch bisher so geschehen. Die Commission ist auch damit einverstanden, nur glaubte sie der Großh. Regierung als Detailfrage empfehlen zu sollen, ob nicht jeweils eine vergleichende Statistik der umlaufenden Banknoten von einem zum anderen Monat angestellt werden möchte, weil damit dem Publikum ein gewisser Einblick in die Verhältnisse gegeben würde, wie bei anderen Banken auch. Der Art. 6 enthält Bestimmungen, ähnlich wie bei der Bank und bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Art. 7 hat in der Commission am meisten Anlaß zu Besprechungen gegeben. Das Gesetz ist nur für Ausnahmestände erlassen und soll außer Wirksamkeit treten, sobald diese Ausnahmestände aufhören. Im Gesetze ist bestimmt, daß sobald das Bedürfnis dieser Werthzeichen nicht mehr besteht, das Handelsministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Verwaltungsrathe der Versorgungsanstalt die Zeit bestimmen werde, wo die Summe der

bis dahin ausgegebenen Scheine nicht mehr vermehrt werden dürfe, beziehungsweise wo die Einlösung stattfinden solle. Es ist also kein Termin bestimmt, sondern dieser lediglich dem Bedürfnis anheimgestellt. Die Commission ist der Ansicht, daß dieser Termin möglichst nahe gerückt werden solle, d. h. sobald das Bedürfnis nicht mehr da sei, also baldthunlichst, keine solche Scheine mehr ausgegeben, bezw. die Einlösung der ausgegebenen stattfinden solle. Man war der Ansicht, zu sagen: „gleich nach dem Frieden“ und man war auch der Ansicht, den 1. Januar 1872 als letzten Termin festzusetzen. Indessen hat uns die Diskussion überzeugt, daß es am Besten wäre sich auf einen Wunsch zu beschränken und der Großh. Regierung gegenüber zu betonen, daß man sich darauf verlasse, daß sie diesen Termin nicht über Gebühr erstrecken werde. Es bestehen dafür mehrere Gründe; 1) soll nicht ohne Noth das im Lande umlaufende Werthpapiere vermehrt werden und 2) haben wir zu berücksichtigen, daß in den Statuten, mit denen unserer Bank die Bewilligung zur Emission von Banknoten ertheilt wurde, ganz andere Lasten auferlegt wurden, als hier. Wir haben bei diesem Anlaß auch das neue Bundesgesetz über die Emission von Banknoten, das wir neuerdings gelegentlich der Annahme, der Verträge auch mit angenommen haben, geprüft und haben gefunden, daß gerade das Gesetz über die Darlehenskassenscheine in keiner Weise mit jenem collidiren würde. Erstens ist dieses schon vor Annahme des Bundesgesetzes erlassen worden und zweitens wurde den Modalitäten über die Einlösung nach dem 1. Januar 1871 in unserem Gesetz schon entsprochen, obgleich das Gesetz über die Banknoten bei uns erst nach dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tritt; jenes über das Papiergeld tritt schon im Jahre 1871 in Kraft. Die Darlehenskassenscheine haben aber eine eigene Natur. Es sind weder Banknoten, noch Papiergeld, weil sie eine Unterlage haben, die das Papiergeld in den meisten Fällen nicht hat. Die Darlehenskassenscheine besitzen die solide Eigenschaft, weit über deren Werth gedeckt zu sein, sie sind nur mit 50% belehnt und

außerdem haftet dafür das Vermögen der Versorgungsanstalt. Der Art. 8 besagt: „Die Anforderung und Ausfolgung dieser Werthzeichen an die Versorgungsanstalt geschieht unter Leitung und Controlle der Ministerien des Handels und der Finanzen, welche mit dem weitem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Ueberwachung seiner Ausführung durch die Versorgungsanstalt beauftragt sind“. Wir haben uns überzeugt, daß diese Controlle nicht nur eine große Garantie gewährt, sondern auch hinsichtlich der auf Verlangen der Versorgungsanstalt erfolgenden Ausgabe, jeweils pünktlich stattfindet. Die Commission hat deßhalb keinen Anstand gefunden, Ihnen die unveränderte Annahme des provisorischen Gesetzes zu empfehlen. Bezüglich des Wunsches, daß die Großh. Regierung in der in Art. 7 Abs. 1 und 2 erwähnten Zeit, die Scheine nicht vermehren, beziehungsweise die Einlösung durch die Versorgungsanstalt baldthunlichst festsetzen solle, hat die Commission auch nach reiflicher Erwägung darauf verzichtet, diesen Wunsch speziell zu Protokoll zu geben. Es ist dies ein integrierender Bestandtheil des Gesetzes, worauf, wie aus den Akten erhellt, die Großh. Regierung schon Rücksicht genommen hat, und wir haben uns dahin vereinigt, den Wunsch in diesem Hause nur zur Aeußerung etwaiger Bedenken zu wiederholen.

Nachdem ich nun in den wesentlichen Zügen das Gesetz erläutert habe, beantrage ich Berathung in abgekürzter Form.

Nachdem der Antrag auf Berathung in abgekürzter Form genehmigt wurde, eröffnet der Präsident die Berathung im Allgemeinen und da sich Niemand zum Wort meldet, die Spezialdiskussion. Es ergreift zu derselben nur der Präsident des Großh. Handelsministeriums das Wort, indem er bemerkt, daß dem von der Commission zu § 7 des Gesetzes ausgesprochenen Wunsche in dem Sinn werde nachgekommen werden, daß der Zeitpunkt der Einstellung der Ausgabe von Darlehenskassenscheinen erst dann bestimmt werde, wenn der Abschluß des Friedens in sicherer Aussicht sei.

Bei namentlicher Abstimmung wird hierauf das Gesetz einstimmig angenommen.

Der Präsident fordert nun den Abgeordneten Guffschmid auf, Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen betreffend.

Der Bericht lautet:

Der Entwurf bestimmt, daß Urtheile oder Erkenntnisse in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Leistung vertretbarer Sachen gerichtet sind, gegen die zum Kriegsdienst einberufenen Angehörigen des stehenden Heeres, der Landwehr, sowie gegen die bei den Truppen stehenden Militärbeamten, und ebenso gegen die Ehefrauen aller Vorgenannten bis auf weiteres nicht vollstreckt werden sollen; und daß, falls das Vollstreckungsverfahren begonnen hat, solches zu sistiren sei.

Ihre Commission billigt vollkommen die Rücksicht, welche hier den bei den Fahnen stehenden Personen des Soldatenstandes und den Militärbeamten, sowie deren Ehefrauen zu Gute kommen soll.

Die im Felde stehenden Militärpersonen sind theilweise gehindert, ihrer Beschäftigung obzuliegen, welche ihnen Verdienst gewährt, sie sind es im Interesse des Staates, sie sind mehrfach zu außergewöhnlich hohen Ausgaben genöthigt, sie sind häufig durch Zufälle gehindert, ihren Angehörigen Subsistenzmittel zukommen zu lassen, und stets der Gefahr ausgesetzt, ihr Eigenthum an den Feind verlieren zu müssen.

Diese Erwägungen haben Ihre Commission veranlaßt, die Zustimmung zu dem vorgelegten Entwürfe zu beantragen.

Was die Sistirung des Vollstreckungsverfahrens gegen die Ehefrauen anbelangt, so könnte hiebei vielleicht die Ansicht berechtigt erscheinen, daß hier vor Allem auf die ehelichen Güterverhältnisse Rücksicht zu nehmen sei, daß z. B., wenn keine Gütergemeinschaft bestehe, die Ehefrau, wenn sie ein eigenes Vermögen besitzt, weniger Berücksichtigung verdiene als im entgegengeetzten Falle.

Allein hiergegen läßt sich einwenden, daß durch Abwesenheit des Familienhaupts die Ehefrau eben überhaupt schon sich in einer schutzlosen Lage befindet — und daß überhaupt es als zweckmäßiger erscheinen muß, eine generelle Bestimmung zu treffen, als zahlreiche gesetzliche Unterscheidungen zu machen, welche doch nie genügen werden, um einestheils stets die Sicherheit des Gläubigers, andernteils die Rücksicht auf die Schuldner ungefährdet zu lassen.

Das Gesetz gestattet nicht ausdrücklich auch den Kindern der im Felde stehenden oder dort verstorbenen Militärpersonen eine ähnliche Rechtswohlthat.

Ihre Commission glaubte aber aus der oben ange deuteten Rücksicht, von einem hierher einschlägigen Antrage Umgang nehmen zu dürfen, weil den Kindern der Verstorbenen die Bedenkzeit des LRS. 795 zu Gute kommt, bis zu deren Ablauf der Krieg wohl sein Ende erreicht haben dürfte.

Jedenfalls könnte hier die Vorschrift des LRS. 1244 nachhelfen, welche den Richter ermächtigt, nach Umständen Zahlungsfristen zu gestatten.

Ihre Commission empfiehlt daher das Gesetz zur unveränderten Annahme und Berathung in abgekürzter Form.

Der Antrag auf Berathung in abgekürzter Form und auf Annahme des Gesetzes, letzterer bei namentlicher Abstimmung, wird ohne Diskussion, indem sich Niemand zum Worte meldet, einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Grimm Bericht über das provisorische Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzes betreffend.

Derfelbe lautet:

Meine Herren! Die Sache über welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, spricht so für sich selbst, daß ich in der Lage bin, Ihre Aufmerksamkeit nur kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Es ist in Ihrer Aller Erinnerung, daß unter die größeren legislatorischen Arbeiten des vorigen Landtags auch die Militärstrafgesetzgebung gehört. Sie haben damals in dem Art. 11 des Einführungsgesetzes bestimmt, daß der Tag der Wirksamkeit des Gesetzes durch Regierungsver-

ordnung festzusetzen sei. Es erschien auch die landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1870, welche verfügte, daß das Einführungs-gesetz, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung am 1. Oktober 1870 in Kraft treten. Man hat den Termin etwas weiter hinausgerückt, weil noch manche Vorarbeiten zu geschehen hatten. Während nun die Militärverwaltung mitten in den Vorarbeiten begriffen war, kam der Krieg. Dieser hat nun einen theils hemmenden, theils beschleunigenden Einfluß auf die Einführung der Militärstrafgesetzgebung ausgeübt; hemmend in so fern, als es unthunlich erschien, die Militärstrafgerichtsordnung am 1. Oktober in's Leben treten zu lassen, denn einmal konnten die Gerichtseinrichtungen nicht wohl getroffen werden, während die Armee im Felde stand und zweitens war die Militärstrafgerichtsordnung zur Zeit ohne praktische Bedeutung, indem im Art. 10 des Einf.-Ges. bestimmt ist, daß der Bundesfeldherr zu verfügen hat, nach welchen Normen die Militärgerichte während des Krieges zu funktionieren haben. Ich habe gesagt, daß der Krieg aber auch beschleunigend auf die Einführung des Militärstrafrechts einwirkte, nämlich auf diejenige des Militärstrafgesetzbuchs. Die Großh. Regierung hat ein provisorisches Gesetz erlassen, das verfügte, daß der Einführungs-termin der auf den 1. Oktober anberaumt war, auf den 1. August laufenden Jahres zurück zu verlegen sei. Es hat sich nun in der Commission zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Großh. Regierung in der That der landständigen Genehmigung für die Einführung des Strafgesetzes auf diesen neuerlichen Termin bedürfe, denn gleichwie die Regierung ihn anfänglich auf den 1. Oktober bestimmen konnte, konnte sie ihn auch später auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen.

Trotzdem kamen wir zu der Ansicht, daß sich die Sache in der That zur landständischen Competenz eigne und zwar deshalb, weil nur das Militärstrafgesetzbuch, nicht aber auch die Militärstrafgerichtsordnung zur Einführung gelangt und weil das Einführungs-gesetz bestimmt, daß die Regierung für beide Theile der Gesetzgebung den Einführungs-termin anzu-

ordnen habe; da nun beide Theile ein ungetrenntes Ganze bilden, so war allerdings ein provisorisches Gesetz für die Einführung eines bloßen Theiles des ganzen Gesetzgebungswerks geboten. Was die Sache selbst betrifft, so ist es zweifellos, daß die Regierung hier im Geiste dieses Hauses gehandelt hat, wenn sie unsere Truppen mit der mit den Landständen vereinbarten Gesetzgebung ausgestattet hat, anstatt sie mit den alten Kriegsartikeln von 1808 ausrüden zu lassen. Abgesehen davon, daß diese Kriegsartikel nur ganz ungenügende Bestimmungen enthalten, liegt es auch im Interesse eines einheitlichen Zusammenoperirens der Truppen, daß bei ihnen eine gleiche Gesetzgebung zu Recht besteht. Ihre Commission ist deshalb in der Lage bei Ihnen zu beantragen, über diesen Gesetzentwurf sofort und zwar in abgekürzter Form zu berathen und denselben sodann in unveränderter Form anzunehmen. Schließlich gestattet sie sich nur noch zu berühren, daß auf den 1. Januar 1871 die Militärstrafgesetzgebung des Reiches in Kraft tritt, und damit die Gesetzgebung, die Sie heute einführen werden, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums Obkircher über die Veranlassung der Vorlage wird der Antrag auf abgekürzte Berathung und der auf Annahme des Gesetzes, letzterer in namentlicher Abstimmung, beide ohne Diskussion, einstimmig angenommen.

Hierauf wird zur Wahl zweier Mitglieder zur Verstärkung der Commission für Berathung des Adressentwurfs geschritten. Es werden gewählt der Abgeord-

nete Kofhirt mit 37, der Abgeordnete v. Feder mit 35 Stimmen.

Nachdem der Präsident noch die Mittheilung gemacht hat, daß nach einem Schreiben des Präsidenten der 1. Kammer diese die Genehmigung zu den mit dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge, sowie zu der mit dem König von Preußen als Bundesfeldherrn abgeschlossenen Militärkonvention erteilt habe, schließt derselbe die Sitzung mit dem Bemerkten, daß die nächste Sitzung morgen Nachmittag 4 Uhr stattfindet und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Bericht des Abg. Gerwig über den Vertrag der Großh. Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrath, die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen in Ausführung begriffenen Eisenbahn mit der badischen Staatsbahn in Konstanz;

Bericht des Abg. Huffschild über die Petition des Gemeinderaths der Stadt Kehl, den Ersatz des durch die Beschickung verursachten Schadens betr.;

Berathung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Hilbebrandt.

Die Sekretäre.

Schupp.

Morstadt.